



Schülerlotsinnen und -lotsen gesucht!

Schülerlotsen sichern an besonderen Gefahrenpunkten die Überwege von Schülerinnen und Schülern auf ihrem täglichen Weg zur Schule und tragen dazu bei, dass sich an so gesicherten Fußgängerüberwegen seit Einführung des Schülerlotsendienstes kein schwerer Unfall ereignet hat.

1. Aufgaben

Schülerlotsen

- ✓ erhöhen die Sicherheit der Kinder auf dem Schulweg.
- ✓ sind an Fußgängerüberwegen, an Fußgängerampeln und an gekennzeichneten Übergängen tätig und tragen dafür Sorge, dass Kinder die Fahrbahn sicher überqueren.
- ✓ beginnen ihren Dienst 15 bis 30 Minuten vor Unterrichtsbeginn und beenden ihn zum Unterrichtsbeginn.
- ✓ Nach Unterrichtsschluss sichern sie den Übergang mit dem Eintreffen der ersten Schülergruppen.

Der Unterrichtsausfall für Schülerlotsen ist gering. Je Einsatzort sind bis zu zehn Schülerlotsen tätig, die paarweise im wöchentlichen Wechsel eingesetzt werden.

2. Voraussetzungen

- ✓ Mindestalter: 13 Jahre (in Ausnahmefällen: 12 Jahre)
- ✓ Bestätigung der persönlichen und charakterlichen Eignung durch die Klassenlehrkraft
- ✓ Schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten

Die Meldung der Schülerlotsen erfolgt durch die Schulleitung in Abstimmung mit der Verkehrslehrkraft an den für die Schule zuständigen Verkehrserzieher der Polizei.

3. Ausbildung

Die Ausbildung von Schülerlotsinnen und -lotsen erfolgt

- ✓ durch die Verkehrserzieher der Polizei mit Unterstützung der Landesverkehrswacht Bayern e.V. und der örtlichen Verkehrswacht,
- ✓ auf der Grundlage des Ausbildungsprogramms für Schulwegdienste,
- ✓ grundsätzlich außerhalb der Unterrichtszeit im zeitlichen Rahmen von zwölf Doppelstunden.

Ausgebildete Schülerlotsinnen und -lotsen

- ✓ werden durch die Polizei praktisch eingewiesen und an ihren ersten Einsatztagen durch erfahrene Lotsen begleitet,
- ✓ erhalten einen Einsatz-Pass, der das Einverständnis der Erziehungsberechtigten, die Ausbildung, den zugeteilten Einsatzort und die Einsatzzeiten enthält,
- ✓ können an jährlich stattfindenden Fortbildungsveranstaltungen sowie Schülerlotsenwettbewerben teilnehmen.

4. Würdigung

- ✓ Schülerlotsinnen und -lotsen sind ehrenamtlich tätig. Eine Würdigung ihrer Tätigkeit erfolgt durch die Schulleitung bzw. die Kommune in geeigneter Weise.
- ✓ Die Tätigkeit als Schülerlotsin / Schülerlotse soll im Zeugnis vermerkt werden (Art. 52 Abs. 3 Satz 3 BayEUG, § 18 Abs. 2 MSO, § 56 Abs. 14 VSO-F, § 31 Abs. 8 RSO, § 39 Abs. 3 GSO).